

# Abbruch des Verfahrens

## Gewährung des rechtlichen Gehörs

### *Beispiel 1: Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen*

St.Gallen, 10. November 2003

**Einschreiben**

Meier Fenster + Fassaden  
Bühlerstrasse 2  
9500 Appenzell

**Verwaltungsgebäude Oberer Graben 32 / Erneuerung der Fenster im 1. bis 6. Obergeschoss / Ihr Angebot vom 29. August 2003; Abbruch des Verfahrens: rechtliches Gehör**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Prüfung der Angebote ergab sich, dass kein Angebot den Teilnahmebedingungen entspricht. Der Auftraggeber erwägt deshalb gestützt auf Art. 38 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) den Abbruch des Verfahrens. Ferner wird in Betracht gezogen, den Auftrag nach Art. 16 Bst. b VöB im freihändigen Verfahren zu vergeben.

Wir geben Ihnen nach Art. 15 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) Gelegenheit, dazu **bis 24. November 2003** Stellung zu nehmen (Art. 17 Abs. 1 VRP). Nach unbenütztem Ablauf der Frist gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Stellungnahme verzichten. Das Verfahren wird ohne Verzug fortgesetzt (Art. 17 Abs. 2 VRP).  
Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement  
Die Kantonsbaumeisterin:

*S. Meier*

S. Meier